

ORTSRECHT

der Stadt

NEUSTADT IN SACHSEN



**Polzeiverordnung der Ortspolizeibehörde der
Stadt Neustadt in Sachsen (Stadtordnung)**

Polzeiverordnung

der Stadt Neustadt in Sachsen sowie den dazugehörigen Ortsteilen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit, gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, über Anbringen von Hausnummern und sonstigen Bestimmungen

Auf Grund von § 32 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nr. 4 sowie § 35 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) wird durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Neustadt in Sachsen in der Sitzung am 18. März 2020 folgende Polizeiverordnung erlassen:

1. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Waschen von Fahrzeugen
- § 4 Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Brunnen
- § 5 Abfallentsorgung beim Verkauf von Speisen und Getränken im Freien
- § 6 Tierhaltung
- § 7 Verwilderte und herrenlose Tiere
- § 8 Stadstreichei und öffentliche Belästigung
- § 9 Abbrennen von offenen Feuern oder Feuerwerken

3. Schutz gegen Lärmbelästigung

- § 10 Schutz der Nachtruhe
- § 11 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 12 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten
- § 13 Lärm von Sport- und Spielstätten
- § 14 Haus- und Gartenarbeiten
- § 15 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

4. Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

- § 16 Benutzungsarten
- § 17 Verhalten in Grün- und Erholungsanlagen

5. Hausnummern

- § 18 Anbringen von Hausnummern

6. Plakatieren

- § 19 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

7. Schlussbestimmungen

- § 20 Zulassung von Ausnahmen
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Verhältnis zu anderen Vorschriften
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Neustadt in Sachsen einschließlich der Ortsteile Berthelsdorf, Krumhermsdorf, Langburkersdorf, Niederottendorf, Oberottendorf, Polenz, Rugiswalde und Rückersdorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 Metern. Als Gehwege gelten auch alle den Fußgängern vorbehaltenen Sonderwege, insbesondere Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche und Treppen.
- (3) Öffentliche Grün-, Erholungs- und Freizeitanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze sowie Anlagen von Freibädern und Sportanlagen.

Abschnitt 2 Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Waschen von Fahrzeugen

- (1) Das Waschen von Fahrzeugen ist nur außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen gestattet, wenn klares Wasser oder biologisch abbaubare Zusätze verwendet werden und wenn durch das Waschen keine Glatteisbildung auf öffentlichen Straßen möglich ist.
- (2) Motorraum- und/oder Unterbodenwäsche darf nur auf dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen erfolgen.

§ 4 Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Brunnen

- (1) Es ist untersagt, Einrichtungen auf öffentlichen Straßen und Anlagen, z. B. Bänke, Spielgeräte, Papierkörbe oder Bushaltestellen und Rastplätze zu verunreinigen, zweckentfremdend zu benutzen oder diese Einrichtungen an nicht dafür bestimmte Orte zu verbringen.
- (2) Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 5 Abfallentsorgung beim Verkauf von Speisen und Getränken im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter in ausreichender Anzahl bereitzustellen und bei Bedarf rechtzeitig zu leeren.

§ 6 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, die das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute, mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.
- (4) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (5) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf Straßen, Gehwegen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist unverzüglich vom Tierhalter oder -führer zu beseitigen.
- (6) Der Halter von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Von öffentlich zugänglichen Kinderspiel- und Sportplätzen sowie Freizeitanlagen mit Bademöglichkeiten sind Hunde fernzuhalten.

§ 7 Verwilderte und herrenlose Tiere

- (1) Verwilderte Katzen, Wildtauben und verwilderte Haustauben dürfen im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung nicht gefüttert werden.
- (2) Wasservögel, gleich welcher Art, dürfen an und auf Gewässern und an den Uferzonen nicht gefüttert werden.

§ 8 Stadtstreicherei und öffentliche Belästigung

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün-, Erholungs- und Freizeitanlagen im Sinne des § 2 dieser Verordnung ist es untersagt:

- a) aggressiv zu betteln,
- b) die Notdurft zu verrichten,
- c) andere durch Lärm, besonders aufdringliches Verhalten, zum Beispiel in Form von in den Weg stellen, Anfassen, Herumschreien, zu belästigen oder zu behindern.

§ 9 Abbrennen von offenen Feuern oder Feuerwerken

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern oder Feuerwerken der Klasse II ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich, soweit keine Erlaubnis nach höherrangigem Recht (z. B. Sprengstoffgesetz) vorliegt. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Holzkohle, Grillbriketts) in handelsüblichen Grillgeräten.
Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Traditionsfeuer zur Sommer- und Wintersonnenwende, am Ostersonntag und am 30. April eines jeden Jahres sind statthaft. Sie müssen der Ortspolizeibehörde mindestens 10 Tage vorher per Formblatt schriftlich angezeigt werden.
- (3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können unter anderem extreme Trockenheit, unmittelbare Nähe des Waldes, unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen sein.

Abschnitt 3 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 10 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Aktivität während der Nacht erfordern.

§ 11 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten, Messen und Veranstaltungen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
- b) für amtliche und genehmigte Durchsagen.

§ 12 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

§ 13 Lärm von Sport- und Spielstätten

- (1) Auf Sport- und Spielplätzen, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, darf in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr kein Lärm verursacht werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für den von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr unter Aufsicht durchgeführten Spiel- und Trainingsbetrieb auf den jeweiligen Sportplätzen.

§ 14 Haus- und Gartenarbeiten

Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Die Betriebsregelungen, für Geräte und Maschinen der Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte und Maschinenlärmverordnung) in der derzeit gültigen Fassung, sind zu beachten.

Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere:

- der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, Motorsensen und Motorrasenmähern,
- das Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen,
- das Holzspalten,
- das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und ähnlichen.

§ 15 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Flaschen und Gläsern in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

Abschnitt 4 Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 16 Benutzungsarten

- (1) Anlagen dürfen benutzt werden:
- von Fußgängern,
 - mit fahrbaren Krankenstühlen und vergleichbaren Versehrtenfahrzeugen, Kinderwagen und Kinderspielfahrzeugen,
 - mit Fahrzeugen und Geräten, die zur Überwachung, Pflege und Unterhaltung dienen.
- (2) Andere als die nach Abs. 1 ausdrücklich zugelassenen Arten der Benutzung, insbesondere das Befahren der Anlagen mit Fahrzeugen oder das Abstellen von Fahrzeugen in oder unter Inanspruchnahme der Anlagen sind untersagt.

§ 17 Verhalten in Grün- und Erholungsanlagen

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:
1. Beete, Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten und zu befahren sowie über den durch Hinweisschilder bestimmten Umfang zu benutzen,
 2. jede ungenehmigte gewerbliche Nutzung,
 3. der Umgang mit offenem Feuer sowie das Betreiben offener Feuerstellen und Grillplätze, mit Ausnahme der für das Grillen zugelassener Plätze,
 4. zu lagern und zu nächtigen,
 5. Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 6. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und in ihnen unerlaubt zu fischen,
 7. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Sport zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren,
 8. Motorbetriebene Modellschiffe in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September von 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr im Bereich der Freibadeanlage zu betreiben.

- (2) Auftretende Verunreinigungen der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Bei Unterlassung kann die Ortspolizeibehörde die Verunreinigung auf Kosten der Verursacher beseitigen lassen.

Abschnitt 5 Hausnummern

§ 18 Anbringen von Hausnummern

- (1) Der Hauseigentümer hat jedes zur selbständigen Wohnnutzung bestimmte Gebäude unverzüglich mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und kleingeschriebenen Buchstaben zu versehen. Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 65 mm, für Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.
- (2) Unleserliche und falsche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummer ist in einer Höhe von maximal 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an dem Grundstückszugang nächstgelegener Gebäudeseite anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.

Abschnitt 6 Plakatieren

§ 19 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an den Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 dieser Verordnung oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten.
Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln, Lampenträgern u. a.) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen, soweit hierfür eine Genehmigung der Ortspolizeibehörde erteilt wurde.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen vom Abs. 1 Satz 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie Rechte Privater an ihrem Eigentum, bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (4) Der Auftraggeber, der auf dem Plakat als Ausstellungs-, Konzert- bzw. Werbeveranstalter usw. ausgewiesen ist, ist für das ordnungsgemäße Plakatieren und das Entfernen der Werbung innerhalb von 3 Tagen nach Ablauf der Genehmigung verantwortlich.

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

§ 20 Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen:

1. wenn für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen,
2. wenn es im öffentlichen Interesse steht.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen wäscht, bzw. nicht biologisch abbaubare Zusätze verwendet,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Motorraum- und/oder Unterbodenwäsche nicht auf dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen durchführt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Einrichtungen auf öffentlichen Straßen und Anlagen, z. B. Bänke, Spielgeräte, Papierkörbe oder Bushaltestellen und Rastplätze verunreinigt, zweckentfremdend benutzt oder diese Einrichtungen an nicht dafür bestimmte Orte verbringt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 öffentliche Brunnen nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
5. entgegen § 5 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
6. entgegen § 6 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere belästigt oder gefährdet werden,
7. entgegen § 6 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum oder auf öffentlich zugängigen Flächen nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
8. entgegen § 6 Abs. 3 Tiere, insbesondere Hunde so hält, dass durch anhaltende tierische Laute Störungen entstehen, die mehr sind, als nach den Umständen unvermeidbar,
9. entgegen § 6 Abs. 4 Hunde nicht an der Leine führt und Hunden in größeren Menschenansammlungen keinen Maulkorb anlegt,
10. entgegen § 6 Abs. 5 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,

11. entgegen § 6 Abs. 6 das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen der Ortspolizeibehörde nicht anzeigt,
12. entgegen § 6 Abs. 7 Hunde nicht von öffentlich zugänglichen Kinderspiel- und Sportplätzen sowie Freizeitanlagen mit Bademöglichkeiten fernhält,
13. entgegen § 7 Abs. 1 verwilderte Katzen, Wildtauben und verwilderte Haus- tauben füttert,
14. entgegen § 7 Abs. 2 Wasservögel, gleich welcher Art, an und auf Gewäs- sern und an den Uferzonen füttert,
15. entgegen § 8 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Grün-, Erholungs- oder Freizeitanlagen im Sinne des § 2 aggressiv bettelt oder Notdurft ver- richtet oder andere durch Lärm, besonders aufdringliches Verhalten, zum Beispiel in Form von in den Weg stellen, Anfassen, Herumschreien, zu be- lästigen oder zu behindern,
16. entgegen § 9 Abs. 1 Feuer oder Feuerwerke abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
17. entgegen § 9 Abs. 2 Traditionsfeuer ohne die erforderliche Anzeige durch- führt,
18. entgegen § 9 Abs. 3 Feuer oder Feuerwerke, ohne Einhaltung der Auflagen, abbrennt,
19. entgegen § 10 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
20. entgegen § 11 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwie- dergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro- akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
21. entgegen § 12 aus Gast- und Veranstaltungsstätten und Versammlungs- räumen Lärm nach außen dringen lässt, durch die andere unzumutbar be- lästigt werden,
22. entgegen § 13 Kinderspielplätze nutzt,
23. entgegen § 14 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
24. entgegen § 15 Abs. 1 Wertstoffcontainer benutzt,
25. entgegen § 15 Abs. 2 Wertstoffe, Gegenstände und Abfälle ablagert,
26. entgegen § 15 Abs. 3 größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benut- zung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,

27. entgegen § 16 öffentliche Anlagen und Plätze auf andere als die ausdrücklich zugelassene Art benutzt,
28. entgegen § 17 Nr. 1 Beete, Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen betritt, befährt oder anderweitig benutzt,
29. entgegen § 17 Nr. 2 gewerbliche Nutzung durchführt,
30. entgegen § 17 Nr. 3 mit offenem Feuer umgeht oder offene Feuerstellen oder einen Grill betreibt,
31. entgegen § 17 Nr. 4 lagert oder nächtigt,
32. entgegen § 17 Nr. 5 Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
33. entgegen § 17 Nr. 6 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder un erlaubt darin fischt,
34. entgegen § 17 Nr. 7 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt oder außerhalb der dafür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Sport treibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
35. entgegen § 17 Nr. 8 motorbetriebe Modellschiffe außerhalb der vorgeschriebenen Zeit betreibt,
36. entgegen § 18 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgelegten Hausnummern versieht,
37. entgegen § 18 Abs. 2 unleserliche und falsche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert,
38. entgegen § 19 Abs. 1 ohne Genehmigung plakatiert, beschriftet oder bemalt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 SächsPBG und § 17 Abs. 1 und 2 des OWiG mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EURO und höchstens 5.000,00 EURO und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 2.500,00 EURO geahndet werden.

§ 22 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehender Verordnungen, insbesondere aus

- der Sächsischen Bauordnung,
- dem Sächsischen Polizeibehördengesetz,
- dem Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz,
- dem Bundesimmissionsschutzgesetz,
- dem Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz,
- dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz,

- dem Ersten Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen,
- dem Sächsischen Straßengesetz,
- dem Tierkörperbeseitigungsgesetz,
- sowie der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung,
- der Sportanlagenlärmschutzverordnung,
- dem Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden,
- dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen und
- der Straßenverkehrsordnung

bleiben durch die Regelungen in dieser Verordnung unberührt.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Die Polizeiverordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Polizeiverordnung der Ortspolizeibehörde Stadt Neustadt in Sachsen (Stadtordnung) vom 26. Mai 2010 außer Kraft.

Neustadt in Sachsen, den 19. März 2020

Mühle
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des SächsKomZG i.V.m. der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung der Satzung
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach dem Satz 3, Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.